



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
Kantonales Sozialamt

# Zusammenfassung Umsetzungshilfe zur Änderung der Zusatz- leistungsverordnung per 1.1.2025

**Für Gemeinden, Altersstellen, Bedarfsbescheinigungsstellen, ZL-Durchführungsstellen und Organisationen, die Betreuung im Alter anbieten**

Oktober 2024



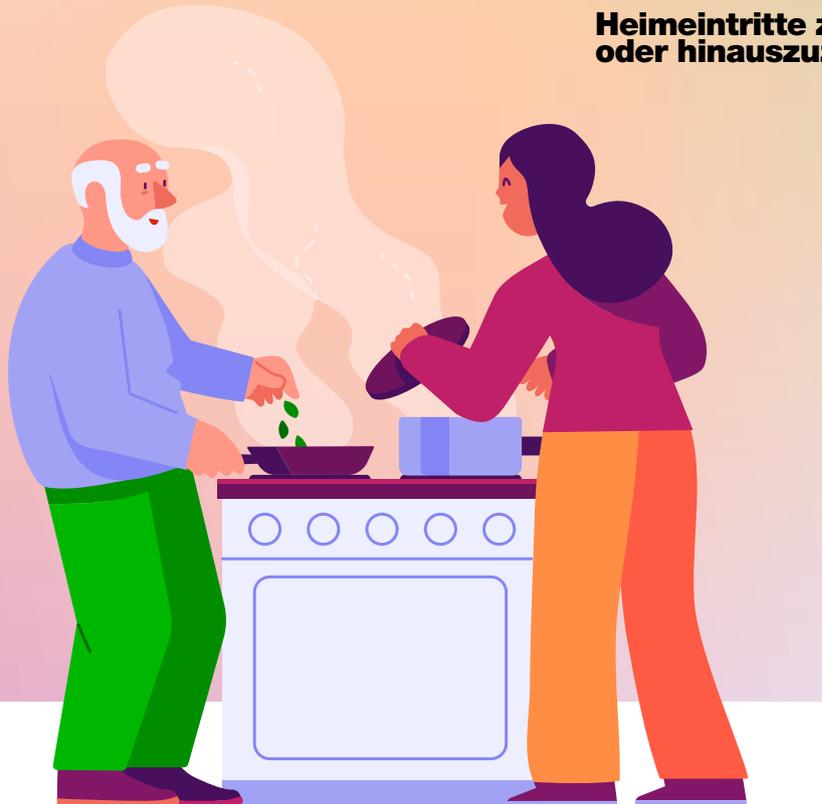
# Was bezweckt die Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV)?

2050 leben gemäss einer Prognose vom Bundesamt für Statistik doppelt so viele über 80-Jährige in der Schweiz wie 2020. Damit nimmt auch die Zahl der Menschen zu, die im Alltag Unterstützung brauchen. Oft geht es dabei um das psychische Wohlbefinden, lange bevor sie auf Pflege oder Hilfe angewiesen sind. Diese Form von Unterstützung leistet die so genannte psychosoziale Betreuung.

**Die Zusatzleistungen (ZL) wurden so angepasst, dass einkommensschwache, unterstützungsbedürftige ältere Menschen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten auch psychosoziale Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen können. Ziel ist:**

**Die Selbstbestimmung und Autonomie der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger im Alter zu stärken**

**Heimeintritte zu vermeiden oder hinauszuzögern**



Die Änderung der ZLV tritt am 1.1.2025 in Kraft. Nachfolgend das Wichtigste in Kürze. Die ausführliche Umsetzungshilfe sowie weitere Grundlagen und Instrumente finden Sie auf [zh.ch/umsetzungshilfe-zlv](https://zh.ch/umsetzungshilfe-zlv).

# Was ist mit «psycho-sozialer Betreuung im Alter» gemeint?

«Betreuung im Alter ermöglicht älteren Menschen, ihren Alltag weitgehend selbstbestimmt zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das auf Grund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr gemäss ihren Vorstellungen selbstständig können.» (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2023)

Psychosoziale Betreuung zielt in erster Linie darauf ab, vorhandene Ressourcen zu stärken, damit die älteren Menschen ihr Entwicklungspotenzial und ihre Stärken erkennen, Neues lernen und ihre Kompetenzen ausbauen können. Sie trägt dazu bei, Kontakte mit der Aussenwelt zu erhalten und zu stärken und wirkt dem Verlust kognitiver Fähigkeiten, sozialer Isolation, psychischen Krisen und Verwahrlosung entgegen.

Die Betreuung umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich stark an der Lebenssituation und am Alltag der älteren Menschen orientieren. Diese Aktivitäten lassen sich in sechs Handlungsfelder zusammenfassen:

## Selbstsorge

Die Stärkung der Selbstsorge fokussiert vor allem auf die Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie gezielt die Kompetenzen, Ressourcen, Schutzfaktoren und die Anpassungsfähigkeit älterer Menschen unterstützt. Die psychosoziale Betreuung zielt darauf ab, lebensbestimmende Dimensionen und Ressourcen zu erkennen und zu fördern, aber auch Belastungen und Ängste zu reflektieren und bei deren Bewältigung zu unterstützen.

## Soziale Teilhabe

Die älteren Menschen werden darin unterstützt, soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Das kann der Austausch mit Nachbarn und Bekannten sein, die Teilnahme an Mittagstischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Anlässen, Bewegungsangeboten oder auch das Mitwirken im Quartier. Ausgehend von den Interessen und Fähigkeiten der älteren Menschen werden Aktivitäten gefördert, die es ihnen ermöglichen, am Geschehen um sie herum teilzunehmen und gesellschaftliche Zugehörigkeit zu erfahren.

## Betreuung in Pflegesituationen

Im Kontext einer Pflegesituation erweitern betreuende Handlungen die eigentliche Pflegetätigkeit, indem etwas mehr Zeit für eine ganzheitliche Betrachtung der älteren Menschen bleibt. Dies ermöglicht, in Gesprächen nicht nur Wissen und Kompetenzen im Umgang mit der Krankheit oder Beeinträchtigung zu vermitteln, sondern vor allem die Lebenssituation der älteren Menschen besser zu erfassen, auf das psychische Wohlbefinden einzugehen und allenfalls auf weitere Betreuungsangebote oder Beratung und Alltagskoordination hinzuweisen.

## Alltagsgestaltung

Unterstützung in der Alltagsgestaltung bedeutet, zusammen mit den älteren Menschen und ausgehend von ihren Interessen, Hobbys und Fähigkeiten den Alltag zu strukturieren. Die psychosoziale Betreuung schafft Möglichkeiten, sich in alltäglichen Tätigkeiten nützlich zu machen, Neues zu lernen, an geselligen Anlässen teilzunehmen sowie die Natur und Umwelt zu erleben. Die älteren Menschen werden darin unterstützt, eine aktive Rolle und Selbstverantwortung in der Gestaltung ihres Alltags zu übernehmen.

## Beratung und Alltagskoordination

Beratung und Alltagskoordination sind wichtig, um die notwendigen Massnahmen zu definieren und den Leistungsbezug zu koordinieren. So kann das Zusammenwirken der Akteure optimiert werden. Die professionelle Beratung stellt für die älteren Menschen einen Zugang zu den in der Gemeinde oder Region vorhandenen Betreuungsangeboten her. Im Vordergrund steht besonders zu Beginn der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. So können die älteren Menschen eher zu ihrem Unterstützungsbedarf stehen und die Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Der Bedarf kann sich im Laufe der Zeit verändern, so dass Betreuungsleistungen allenfalls angepasst und neu koordiniert werden müssen.

## Gemeinsame Haushaltsführung

Die älteren Menschen werden in der möglichst selbstständigen Ausübung von Haushaltsaktivitäten unterstützt. Die Aufgaben werden nicht für sie erledigt, sondern zusammen mit ihnen ausgeführt. So werden Fähigkeiten erhalten und trotz Einschränkungen neue Wege gefunden.



# Was ist neu an der Verordnung?

## 1

### Neu werden zusätzlich folgende Leistungen vergütet:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtheimen
- weitere Hilfsmittel (wie Notrufsystem, Zusätze zu Sanitäreinrichtungen u.ä.)

## 2

### Der Kreis der Leistungserbringenden wird erweitert:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Spitexorganisationen (bisher)</li><li>• Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitexbewilligung (bisher)</li><li>• <b>gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind (neu)</b></li><li>• <b>gemeinnützige Entlastungsdienste (neu)</b></li><li>• <b>von der Gemeinde bezeichnete Organisationen (neu)</b></li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>andere juristische Personen (neu)</b></li><li>• Personen, die nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der betreuten Person verwandt sind (bisher)</li></ul> |
|--|---|

## 3

### Die Stundensätze für Hilfe- und Betreuungsleistungen werden angehoben:

↓  
**NEU: maximal 50 Franken brutto pro Stunde**

↓  
**NEU: maximal 34 Franken brutto pro Stunde**  
mit einem Kostendach von maximal 7400 Franken pro Jahr

Die jährlich maximal vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten von grundsätzlich 25 000 Franken für Alleinstehende und 50 000 Franken für Ehepaare und eingetragene Partner/innen bleiben unverändert.

## 4

### Neu klärt eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle den Bedarf ab und stellt eine Bedarfsbescheinigung aus.

Damit ein älterer Mensch mit Anspruch auf ZL Betreuungsleistungen beziehen kann, wird der Bedarf geklärt und in einer individuellen Bedarfsbescheinigung festgehalten.

Die Gemeinden haben bis am 31.12.2026 Zeit, eine oder mehrere geeignete Stelle(n) für diese Bedarfsbescheinigung zu bestimmen. Es steht ihnen frei, dafür eine eigene Stelle zu schaffen oder Dritte zu beauftragen. Bis Ende 2026 kann die Bedarfsbescheinigung über ein ärztliches Attest ausgestellt werden.

# Wie funktioniert die Bedarfsklärung künftig?

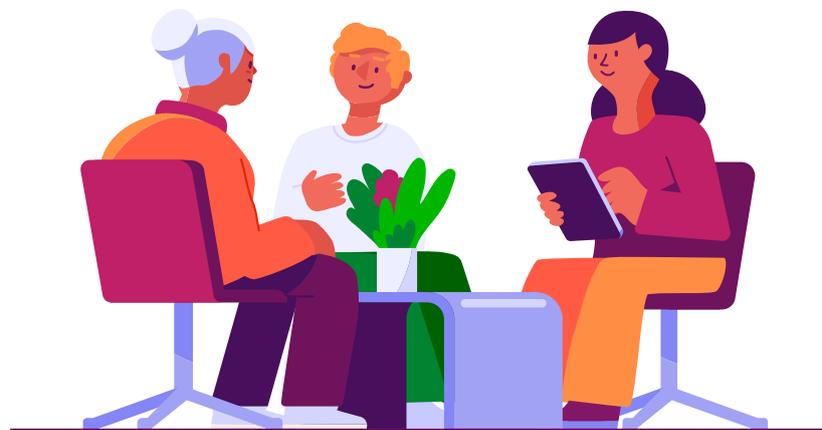
Die Abklärung des Bedarfs nimmt eine Schlüsselfunktion zur erfolgreichen Umsetzung der neuen Bestimmungen ein. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass die unterstützungsbedürftigen Menschen auf Augenhöhe ihre Bedürfnisse kommunizieren können. Voraussetzung dafür ist ein partizipativer Ansatz.

## Die Stelle bzw. Organisation für die Bedarfsbescheinigung sollte folgende Anforderungen erfüllen:

Sie macht **schriftliche Aussagen** zu **Grundwerten und Prinzipien guter Betreuung** und Aussagen zur **Partizipation der älteren Menschen** im Abklärungsverfahren (z.B. im Konzept für das Bedarfsbescheinigungsverfahren, im Leitbild, in der Strategie usw.).

Sie verfügt über **qualifiziertes Personal**, das psychosoziale und agogische Kompetenzen, Methoden- und Systemwissen zu den Wirkungen und den Handlungsfeldern der Betreuung sowie Erfahrung im ressourcenorientierten Umgang mit älteren Menschen hat. Dies ist insbesondere bei Fachpersonen aus sozialen Berufen der Fall.

Sie erbringt eine **unabhängige** Bedarfsklärung. Falls sie selber Betreuungsleistungen erbringt, muss sie darlegen, wie sie die freie Auswahl des Leistungserbringers durch die ZL-Beziehenden sicherstellt.



Sie verfügt über **ausreichend Mitarbeitende**, um eine umfassende Abklärung und Begleitung der Antrag stellenden Personen sicherzustellen und eine stabile, langfristige Beziehung und Vertrauen aufzubauen.

Sie ist für die potenziellen Leistungsbezüger/innen **einfach und hindernisfrei erreichbar** – telefonisch, digital (in einfacher Sprache) – und sieht auch Hausbesuche vor.

# Ablauf von der Bedarfsklärung bis zum Leistungsbezug

**1** Die Bedarfsbescheinigungsstelle führt ein Gespräch mit dem unterstützungsbedürftigen älteren Menschen, wenn möglich bei einem Hausbesuch.  
→ Mögliche Abklärungsinstrumente siehe Umsetzungshilfe



**2** Die Bedarfsbescheinigungsstelle beurteilt den Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung aller Lebensbereiche, der Wirkungsziele und der sechs Handlungsfelder guter Betreuung sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.



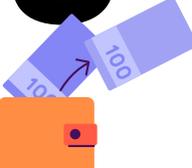
**3** Die Bedarfsbescheinigungsstelle stellt mit einem standardisierten Formular eine schriftliche Bedarfsbescheinigung aus und schickt sie den älteren Menschen und mit dessen Einverständnis an die ZL-Stelle. → Muster für eine Bedarfsbescheinigung siehe Umsetzungshilfe



**4** Der/die ZL-Beziehende wählt die konkrete(n) Leistung(en) und die Leistungserbringenden aus.



**5** Der/die ZL-Beziehende bezahlt die Rechnungen und reicht sie zur Rückvergütung der Kosten bei der ZL-Durchführungsstelle ein.



**6** Die ZL-Durchführungsstelle vergütet die Kosten direkt an den/die ZL-Beziehende/n. Beachten Sie, dass die Stundenansätze limitiert sind.



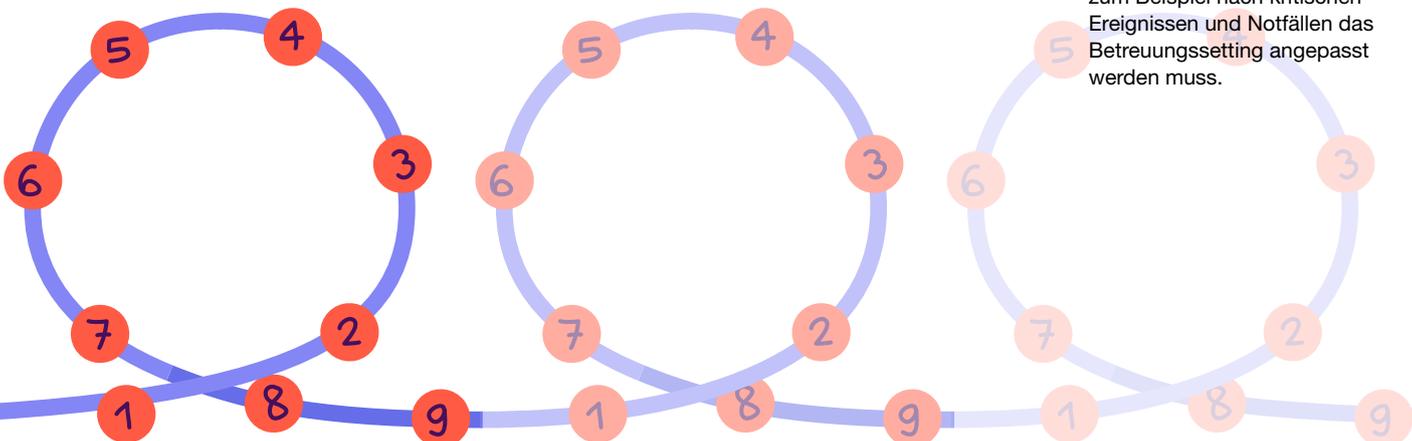
**7** Die ZL-Durchführungsstelle beobachtet die Höhe der im Kalenderjahr bereits vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten. Empfehlenswert ist, dass sie den/die ZL-Beziehende/n informiert, wenn die Krankheits- und Behinderungskosten beinahe ausgeschöpft sind.



**8** Die ZL-Durchführungsstelle stellt die Auszahlung der Krankheits- und Behinderungskosten ein, wenn der Maximalbetrag erreicht ist.



**9** Die Bedarfsbescheinigungsstelle wiederholt die Bedarfsklärung periodisch und bei grösseren Veränderungen, weil zum Beispiel nach kritischen Ereignissen und Notfällen das Betreuungssetting angepasst werden muss.



# Was ist von den Gemeinden vorzubereitend zu tun?



**Die Änderung der ZLV tritt am 1.1.2025 in Kraft.  
Die Bedarfsbescheinigungsstelle muss spätestens  
am 31.12.2026 bezeichnet sein.**

- Bedarfsbescheinigungsstelle(n) schaffen bzw. bezeichnen (bis spätestens 31.12.2026)
- Effizientes Vergütungsverfahren sicherstellen, damit die ZL-Anspruchsberechtigten die Betreuungsleistungen hürdenfrei in Anspruch nehmen können
- Qualitätsvolles Betreuungsangebot in der Gemeinde fördern und zur Vernetzung der Angebote beitragen
- Übersicht über Leistungsangebote erstellen, laufend aktualisieren
- Ablauf und Kriterien für die Qualitätssicherung der Betreuung definieren
- Alle Beteiligten der Altersarbeit informieren
- Bekanntmachung der Stelle und Information in der Gemeinde über die neuen Leistungen und Abläufe planen

## Weitere Informationen

→ Auf der Webseite des Sozialamts:  
[zh.ch/umsetzungshilfe-zlv](https://zh.ch/umsetzungshilfe-zlv)

- Vollständige Umsetzungshilfe zur Änderung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) «Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit EL zur AHV»
- Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Änderung der Zusatzleistungsverordnung
- Muster für das Bedarfsbescheinigungsformular
- Grundlagen für die Schaffung einer Bedarfsbescheinigungsstelle und Kriterien für leistungserbringende Organisationen
- Grundlagen und Mustervorlagen für Abklärungsinstrumente